



Informationen zur Umsetzung der
bundeseinheitlichen Ausbildung
„Pflegefachassistenz“ in Rheinland-Pfalz
(Pflegefachassistenzgesetz- PflFAssG)

Stand: 25.03.2026



Tagesordnung:

1. Begrüßung und Organisatorisches
2. Wichtige Eckpunkte des Gesetzes
3. Sachstand auf Bundesebene
4. Geplante Eckpunkte zur Umsetzung in RLP
5. Fragen und Antworten
6. Verabschiedung



2. Wichtige Eckpunkte:

Ziel des Gesetzes:

- ✓ Mit der Einführung des Gesetzes wird die Basis für eine bundeseinheitliche Ausbildung in der Pflegefachassistenz gelegt.
- ✓ Die bisherigen 27 länderrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz werden dadurch abgelöst (in RLP die bisherigen Ausbildungen in APH und KPH).
- ✓ Die Regelung führt zu einem eigenständigen Berufsbild als Heilberuf i.S. von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG mit klar zugeordneten Kompetenzen.



Wesentliche Inhalte des Gesetzes (1):

- generalistische Ausbildung, die zur Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ oder „Pflegefachassistentenzperson“ führt.
- Das Führen der Berufsbezeichnung bedarf der Erlaubnis (Urkunde).
- Die Dauer der Ausbildung beträgt nunmehr bundeseinheitlich 18 Monate (in Teilzeit bis zu 36 Monate).



Wesentliche Inhalte des Gesetzes (2):

- Die Ausbildung umfasst Pflichteinsätze in allen drei Versorgungsbereichen (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege).
- Einsätze in Pädiatrie und Psychiatrie sind nicht verpflichtend vorgesehen.
- Zugangsvoraussetzung ist i.d. Regel ein Abschluss der Berufsreife (oder gleichwertig). Die Zulassung ohne ersten Schulabschluss ist bei einer positiven Prognose bzgl. des erfolgreichen Absolvierens der Ausbildung möglich. Die Erstellung der Prognose erfolgt durch die Schule.



Wesentliche Inhalte des Gesetzes (3):

- Anrechnungen sind bei beruflicher Vorerfahrung und durch Anerkennung von Teilen anderer gleichwertiger Ausbildungen bis zu einem Drittel der Ausbildungsdauer möglich. Ggf. ist der Nachweis über ein Kompetenzfeststellungsverfahren erforderlich.
- Eine vollständige Anrechnung der praktischen Ausbildung und eine Verkürzung der schulischen Ausbildung auf 320 Stunden (Vorbereitungskurs) ist auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Voraussetzungen hierfür sind z.B.:
 - Abbruch der Pflegeausbildung nach dem PfIBG erst nach der Hälfte der Ausbildungsdauer.
 - Mindestens 36 Monate praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege (nicht länger als 36 Monate zurückliegend).

Wesentliche Inhalte des Gesetzes (4):

- Finanzierung der Ausbildung über einen Ausbildungsfonds nach § 26 PfIBG.
- Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen wird durch Kenntnisprüfungen oder Anpassungslehrgänge vereinfacht.
- Für Prognoseeinschätzung und Kompetenzfeststellungsverfahren erarbeitet das BiBB Empfehlungen.
- Fachkommission nach § 53 PfIBG erarbeitet Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan für die Pflegefachassistentenausbildung (Vorlage frühestens Mitte 2026).



3. Sachstand auf Bundesebene:

- Vorlage Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan durch Fachkommission beim Bund – Vorlage frühestens im Sommer 2026,
- Informationen/Empfehlungen zur Erstellung einer Prognose sowie zum Kompetenzfeststellungsverfahren durch das BiBB
 - Vorlage?
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.....?



4. Planung Umsetzung in RLP:

I. Verortung der Ausbildung im bestehenden Rechtssystem der Ausbildung nach PflBG

II. Zuständige Behörden:

- MASTD: Finanzierung und Anerkennung von ausländischen Abschlüssen
- BM: schulische und praktische Ausbildung, landesrechtliche Regelungen
- LSJV: Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Erlaubnisurkunden
- ADD: Schulaufsicht

III. Finanzierung:

- Fondsaufbau ab 01.01.2027

IV. Ausbildungsstart:

- 01.01.2028



Planung Umsetzung RLP:

V. Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung

- Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung erfolgt bundesweit über solidarisches Umlagesystem und orientiert sich an den bewährten Strukturen der generalistischen Pflegeausbildung.
- Rechtsgrundlage ist § 24 Pflegefachassistentengesetz (PflFAssG), der die Finanzierung über landesweite Ausgleichsfonds vorsieht.
- Alle relevanten Akteure (Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Pflegeversicherung, Land) leisten Beiträge in diesen Fonds.
- Aus den Mitteln werden Ausbildungskosten refinanziert, unabhängig davon, ob eine Einrichtung selbst ausbildet. Dadurch faire Lastenverteilung und die Ausbildung auch in kleineren Einrichtungen gesichert.



Planung Umsetzung RLP:

V. Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung

- konkrete Ausgestaltung durch bundesrechtliche Verordnungen und lehnt sich eng an die Regelungen des Pflegeberufgesetzes an.
- Insgesamt schafft die Finanzierung verlässlichen Rahmen, um Ausbildungskapazitäten auszubauen und Fachkräftesicherung in der Pflege nachhaltig zu stärken.
- Finanzierung folgt konsequent dem Ziel der Fachkräftesicherung: Durch vollständige Refinanzierung der Ausbildungskosten wird Ausbildung wirtschaftlich attraktiv, planbar und flächendeckend möglich. Das solidarische Umlagesystem schafft faire Wettbewerbsbedingungen und ermöglicht schnellen Ausbau zusätzlicher Ausbildungskapazitäten – insbesondere als niedrigschwelliger Einstieg in den Pflegeberuf.



Planung Umsetzung RLP:

VI. Landesrechtliche Regelungen:

- Erarbeitung der für RLP konkret anzubietenden Ausbildung
(u.a. Teilzeit i.V. mit weiteren Optionen)
- notwendige Änderungen im Landesausführungsgesetz (AGPfIBG) und in der Ausführungsverordnung (PfIBAPAVO) ab Vorlage PfIFAssAPrV.
- Vorbereitung ab 2. Quartal 2026
- Parlamentarisches Verfahren in 2027

VII. Begleitend Einführung/Wiederbelebung der AG Berufliche Pflegeausbildung (AG Fachassistentenausbildung) ab Frühjahr 2026.



Noch Fragen.....?

